



**ARBEITSGEMEINSCHAFT
DER LEITER DER BERUFSFEUERWEHREN
IN NORDRHEIN-WESTFALEN**

DER VORSITZENDE



AGBF NW

GATHE 6
5600 WUPPERTAL 1
TEL. 0202 - 4941

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG)

Anhörung zu den Gesetzentwürfen

- der Landesregierung - Drucksache 10/3232
- der CDU-Fraktion - Drucksache 10/3178

(Soweit nachstehend auf Änderungsentwürfe nicht eingegangen wird, stimmt die AGBF aufgrund der bisherigen Beratungen zu)

- Zu § 1 Abs. 2 - Die unterschiedlichen Formulierungen in den Drucksachen 10/3232 und 10/3178 haben inhaltlich die gleiche Zielrichtung. Dem Entwurf der LReg wird der Vorzug gegeben.
Satz 3 (neu) im Entwurf der CDU-Fraktion ist entbehrlich.
- Zu § 3 Abs. 4 - s. Drucksache 10/3178:
Eine zwingende Notwendigkeit hierfür besteht m. E. nicht. Wenn eine solche Bestimmung aber in das FSHG aufgenommen werden sollte, wäre sie § 1 Abs. 2 oder als neuer Abs. 3 dem § 1 zuzuordnen.
- Zu § 8 Abs. 1 - Die AGBF wiederholt ihre Bedenken gegen die Einführung einer sechsjährigen Amtszeit auch für hauptamtliche Leiter der Freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertreter.
- Zu § 36 Abs. 2 - Die vorgesehene Ausdehnung der Kostenersatzpflicht wird auch von der AGBF grundsätzlich begrüßt. Als äußerst problematisch wird aber die Einführung der Kostenersatzpflicht z. B. für PKW-Brände (Nr. 2) angesehen. In der Begründung zum Entwurf der Landesregierung sind diese Zweifel selbst deutlich dargestellt. Der Hinweis auf die Härteklausel ist wenig hilfreich. Eine solche Halterhaftung ohne Klärung der Schuldfrage dürfte z. B. bei Massenunfällen kaum durchsetzbar sein.

Zur Begründung
zu § 36 Abs. 2
Satz 1 Nr. 2 in
Drucksache 10/3232

- In Zeile 5 am Schluß muß es m. E. statt "Einsatzfähigkeit" richtig "Einsatzhäufigkeit" heißen.